

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.03.2001 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.03.2001 bis 03.04.2001

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom <u>27.11.2001</u> zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am <u>25.10.2001</u> den Entwurf des Bebauungs-planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
- dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.12.2001 bis 18.01.2002 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 18.01.2001 bis 11.12.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellung-nahmen der Träger öffentlicher Belange am <u>26.03.2002</u> geprüft. Das Eraebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gerneindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am <u>26.03.2002</u> als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Wesseln, 13.08.2002

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 09.07.2001 sowie die geometrischen Fest-legungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, 22.07.2002

Leiter des Katasteramtes

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

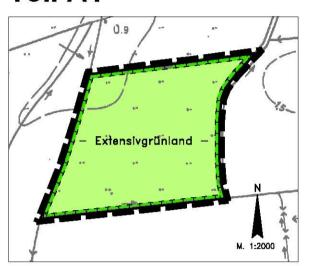
Bürgermeister

10. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 15.08.2002 bis 28.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsversieine netword von werden der Verschädigungsversieine netword von Mangeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsversieine netword von werden der Verschädigungsversieine netword von Möngeln der Schäner der Verschädigungsversieine netword von der Verschädigungsversieine netword von der Verschädigungsversieine von der Verschädigungsversiehen der Verschädigungsversiehen der Verschaft von der Verschaft von der Verschaft von der Verschädigungsversiehen von der Verschaft verschaft von der Verschaft verschaft von der Verschaft von der Verschaft von der Verschaft vers schädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.08.2002 in Kraft

Wesseln, 02.09.2002

Bürgermeister

Teil A1



Zeichenerklärung

Planzeichen

WA

Ι

GR

00000

HHHHH

<u>Erläuterungen</u>	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse ($oldsymbol{I}$) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und § 17 Bau
Grundfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 19 Abs. 2, 3 und 4 Ba
Höhe baulicher Anlagen — Firsthöhe als Hächstmaß — bezogen auf Sockelhöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und § 18 Bau
offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 1 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sawie § 22 Abs. 2 BauNVO
Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 Abs. 3 BauNVO
Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsflöchen besonderer Zweckbestimmung —Verkehrsberuhigter Bereich	n n
Straßenbegrenzungslinie	27 21 21
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäurnen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Anlieger des Grundstückes Nr. 6	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Darstellung ohne Normcharakter	

wegfallende Flurstücksgrenze geplante Flurstücksgrenze Flurstücksnummer Grundstücksnummer Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 Baugs) vorhandene und zu erhaltende Knicks, (§ 15 b LNatSchG)

einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume

SATZUNG DER GEMEINDE WESSELN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER STRASSE VOBWURTH, WESTLICH DER BEBAUUNG AM WEIBDORN UND ÖSTLICH DER STRASSE IM GRÜNEN (TEIL A)" UND " CA. 700M SÜDLICH DER K 57 UND CA. 200M ÖSTLICH DES DELLWEGES (TEIL A1)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "nördlich der Straße Voßwurth, westlich der Bebauung Am Weißdorn und östlich der Strasse Im Grünen (Teil A)" und " ca. 700m südlich der K 57 und ca. 200m östlich des Dellweges (Teil A1)" bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A u.Teil A1) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEXT TEIL B

 Nutzungsbeschränkungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete – WA- (§ 4 BauNVO, § 9 Abs.
 BauGB) Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart wird nicht zugelassen

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als eine Wohnung

Ausnahmsweise kann eine zweite Wohnung, die der Hauptwohnung deutlich untergeordnet ist, zugelassen werden

2. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.) <u>Hauptgebäude</u>

- Dachform Sattel-, Walm oder Krüppelwalmdach, Pultdach

30° bis 50° Dachneigung - 60° bei einem Walm-- 15° - 30° bei einem Pultdach - bis 20 % der Grundfläche der Gebäude ist mit einer anderen Dachneigung

Dacheindeckung Dachpfannen oder Schiefer, Solaranlagen

 Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen
 Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendmauerwerk oder der Außenwandputz müssen Außenwände

überwiegen. Ausnahme: Holz; Aussenwandkonstruktionen mit nach aussen sichtbaren, geschichteten Rundhälzern sind nicht zulässig.

Garagen, Nebengebäude und Anbauten

wie die Hauptgebäude
Flachdach oder geneigte Dächer bis 30°

— Außenwandgestaltung — wie die Hauptgebäude - Wintergärten in Glasbauweise mit Holz-, Kunststoff- oder Metallkonstruktionen Carports in anderen Materialien

3. Grundstückszufahrten und Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.)

Die Grundstückszufahrten sowie die privaten Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schottersteine, etc.). Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 mB2N werden nicht zugelassen.

4. Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf max. 0,6 m über OK der Mitte der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

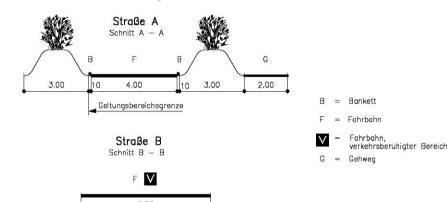
5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 2 und 4 BauGB)

Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,6 m Höhe, Draht oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz oder Faserzement hergestellt werden.

6. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern. Die Versickerung hat zu erfolgen unter Zuhilfenahme technischer Maßnahmen, die zu einem Sickerschacht auf dem jeweiligen Baugrundstück führen, der mit einem Notüberlauf in die Straßenent—wässerung versehen ist.

Straßenprofile



7. Freizuhaltende Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 BauGB)

lm Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,7 m Höhe über OK der Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.

8. Schutzflächen im Bereich der Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 20 BauGB)

Im Bereich der Knicks sind auf den Baugrundstücken in einem Streifen von 3 m vom Knickfuß keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie Abgrabungen und Ablagerungen zulässig.

9. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

9.1 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind mit heimischen standortgerechten Bäurnen und Sträuchern zu bepflanzen.

9.2 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestirmnung – verkehrsberuhigter Bereich – sind Winterlinden als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen.

10. Zuordnung der Ausgleichs— und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

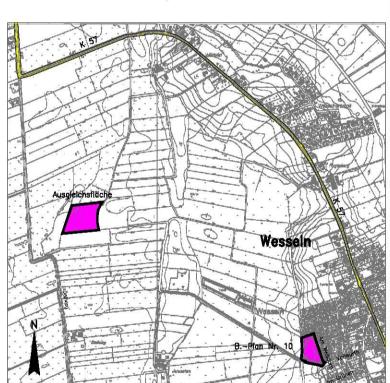
Die nachfolgenden Ausgleichs— und Ersatzmaßnahmen werden den im Bebauungsplan vorgesehenen unbebauten Baugrundstücken Nr. 1 — 11 zugeordnet:

— Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Die Bepflanzung der in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Die nach erfolgter Umsetzung der Maßnahmen als Überschuss verbleibende Fläche von 15.300 mÐ2Ñ zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft steht der Gemeinde als sogenanntes Ökokonto zur Kompensation von zukünftigen Eingriffen, z.B. im Rahmen einer Erweiterung des Bebauungsplanes zur Verfügung.

Obersichtsplan M. 1:10000



Bebauungsplan Nr. 10 **Gemeinde Wesseln**

Für das Gebiet "nördlich der Straße Voßwurth, westlich der Bebauung Am Weißdorn und östlich der Strasse im Grünen (Teil A)" und "ca. 700m südlich der K 57 und ca. 200m östlich des Dellweges (Tell A1)"